Gemeinde Ostseebad Trassenheide

LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD MECKLENBURG - VORPOMMERN

FFH- VORPRÜFUNG

zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trassenheide i.V.m. Bebauungsplan Nr. 15 "Kinder- Familienhotel Waldhof Trassenheide"



ABSCHLIESSENDE FASSUNG VON 06-2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Α	NLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	P	ROJEKTBESCHREIBUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE WIRKUNGEN	3
	2.1	Prüfung hinsichtlich Eignung des Vorhabens, ein Natura 2000- Gebiet erheblich zu beeinträchtigen	6
	2.2	DARSTELLUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	7
3	В	ESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES	. 12
	3.1	VORKOMMEN PRÜFUNGSRELEVANTER SCHUTZGEBIETE	. 12
	3.2	SCHUTZGEBIETSBESCHREIBUNG DES FFH- GEBIETES "DÜNENGEBIET BEI TRASSENHEIDE" (DE 1849-301)	13
	3.3	BESCHREIBUNG DER MAßGEBLICHEN BESTANDTEILE DER SCHUTZGEBIETE	. 14
	3.4	SCHUTZZWECK UND ERHALTUNGSZIELE	. 16
4.		EURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR DAS ATURA 2000- GEBIET	. 16
5.	. Е	RGEBNIS DER NATURA 2000- VORPRÜFUNG	. 24
6		ITERATURVERZEICHNIS	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Trassenheide hat am 08.05.2012 den Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Am 22.02.2011 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15, der im Wesentlichen das Areal der Hotelanlage "Waldhof" einschließt, eingeleitet. Der Bebauungsplan ist seit dem 26.06.2013 rechtskräftig.

Die Gemeinde möchte mit den Planungen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der Flächen des Planänderungsgebietes mit dem Ziel der Konzipierung eines Kinder- Familienhotels erlangen. Bei dem Planänderungsgebiet handelt es sich um eine bereits seit DDR- Zeiten bestehende Erholungseinrichtung, die derzeit mit dem Hotelgebäude und den Appartementhäusern Kapazitäten von 254 Betten aufweist. Eingeschlossen in den Geltungsbereich sind zudem Kleingärten und ein aufgelassenes Areal mit marodem Gebäudebestand, der sich als städtebaulicher Missstand darstellt.

Die Gemeinde Trassenheide verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. und 3. Änderung. In diesem wird das Planänderungsgebiet als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr 2 gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Abweichungen ergeben sich durch die Lage einer Kleingartenanlage im Plangebietsbereich sowie durch die geplante Waldumwandlung von Teilflächen des im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Waldes und eine Nachfolgenutzung als parkartige Grünfläche. Der Bebauungsplan Nr. 15 wird daher nicht vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Um diese Diskrepanz auszuräumen, wurde das Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Folgende Nutzungsarten wurden im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesen:

- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr gemäß § 11 (2) BauNVO
- Grünflächen mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten gemäß § 5 (2) 5 BauGB
- Flächen für Wald gemäß § 5 (2) 9 BauGB

Folgende Nutzungsarten sind Inhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes:

 Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Fremdenbeherbergung gemäß § 11 (2) BauNVO

- Grünflächen mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten gemäß § 5 (2) 5 BauGB
- Grünflächen mit Zweckbestimmung parkartige Anlage gemäß § 5 (2) 5 BauGB
- Straßenverkehrsflächen (Forststraße) gemäß § 5 (2) 3 BauGB
- Flächen für Wald gemäß § 5 (2) 9 BauGB

Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben, zumal das Konzept eines Kinder- Familienhotels einmalig auf der Insel Usedom und in Mecklenburg- Vorpommern ist. Zudem wird an einem innerörtlichen Standort eine bereits seit DDR- Zeiten bestehende Ferieneinrichtung qualitativ und quantitativ aufgewertet. Der sich als massive Störquelle darstellende nordwestliche Teil des Planänderungsgebietes, der eine ehemalige Ferieneinrichtung beherbergte, nunmehr seit Jahren verfällt und der Auflassung von Vegetationsbeständen unterliegt, wird in das Gesamtkonzept eingebunden und aufgewertet.

Das Planänderungsgebiet berührt keine ausgewiesenen Schutzgebiete eines Natura 2000- Gebietes. Unmittelbar nordöstlich an die Forststraße schließt das FFH- Gebiet "Dünengebiet bei Trassenheide" mit der Gebietskennzeichnung DE 1849-301 an. Eingeschlossen darin ist der Dünen- Kiefernwald, der sich flächenhaft in nordwestlicher und südöstlicher Richtung erstreckt und nördlich bis an die Küste heranreicht.

Aufgrund der Nähe des Planvorhabens zum FFH- Gebiet sind Projekte oder Pläne gemäß § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000- Gebietes führen können.

Im Rahmen einer Vorprüfung (Screening) ist generell zu klären, ob von dem Planvorhaben ein prüfungsrelevantes Natura 2000- Gebiet betroffen sein kann und ob aufgrund der Spezifik und Wirkungsweise des Vorhabens sowie seiner Lage zu dem Natura 2000- Gebiet Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind.

Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten besteht und bereits bei einem Wirkfaktor eine Wirkintensität erreicht wird, welche die Lebensraumtyp- bzw. artspezifische Relevanzschwelle überschreitet (LAMBRECHT et. al., 2007). Kann dieses im Rahmen der FFH-Vorprüfung auf der Basis vorhandener Daten ausgeschlossen werden, wird eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Für die FFH- Verträglichkeitsprüfung sind folgende gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 06.08.2009 m. W. vom 01. 03.2010
- Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetztes (Naturschutzausführungsgesetz M-V – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 m. W. vom 01.03.2010
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung- BArtSchV), Artikel 1 der Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005
 (BGBI. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Neureglung des
 Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

2 Projektbeschreibung und projektspezifische Wirkungen

Zur Darstellung der zu erwartenden Wirkprozesse durch das Vorhaben sind einerseits die Empfindlichkeiten der potentiell betroffenen Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu betrachten und andererseits die Wirkungsspezifik der Vorhaben, die mit der Anlage, dem Bau und dem Betrieb der geplanten Baulichkeiten und Einrichtungen speziell im Bereich des Sondergebietes mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Fremdenbeherbergung zu erwarten sind.

Im Folgenden erfolgt eine Kurzbeschreibung der Vorhabensinhalte, die mit den geplanten Nutzungsarten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden und für die Beschreibung der Wirkungsprognosen auf die Schutzgebiete von Relevanz sind.

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Fremdenbeherbergung gemäß § 11 (2) BauNVO

Der vorhandene Gebäudebestand der Hotelanlage soll umfassend modernisiert, teilweise erneuert und erweitert werden. Zusätzlich zur Beherbergung und Gastronomie sind touristische Infrastruktureinrichtungen geplant, die auf eine ganzjährige kinder- und familienfreundliche Nutzung ausgerichtet sind. Dieses Konzept ist auf der Insel Usedom einmalig und wird das touristische Angebot im Gemeindegebiet maßgeblich aufwerten kann.

Der im Planänderungsgebiet vorhandene Gebäudebestand, der aus den vorhergehenden Nutzungen als Hotelanlage zu DDR- Zeiten herrührt, wird umfassend modernisiert, teilweise erneuert und erweitert und somit den Anforderungen an ein Kinder- Familienhotel angepasst. Das Hautgebäude wird aufgrund baulicher Mängel abgerissen. Im Zuge dessen ist die Errichtung eines Hauptgebäudes vorgesehen, welches die vormaligen Nutzungen aufnehmen soll. Es reicht bis an die Forststraße heran und soll neben einer Lobby- Rezeption Küche und mehrere Erlebnisbereiche aufnehmen. Es werden zudem Räumlichkeiten für kleinteilige Einzelhandelseinrichtungen sowie Dienstleistungen und Mehrzweckräume als Schlechtwettervariante bereitgestellt. Außerdem werden ein Spaßbad, ein Eltern- Spa und Familien- Spa mit Wellness- und Fitnessbereichen sowie vielfältige Spiel- und Freizeiteinrichtungen für Kinder, sowohl Indoor als auch Outdoor geschaffen.

In den Freianlagen sind u.a. ein Ostseesandspielplatz, Liegewiesen und ein Badeteich vorgesehen. Mit besonderen "Edutainment"- Angeboten wird spielend Wissen vermittelt und es werden die Eltern in die Freizeitgestaltung einbezogen. Der landschaftliche Bezug wird durch die Einbindung und das Erlebbarmachen des naturnahen Raumes spielerisch hergestellt. Die bereits genutzten Waldbereiche sollen in das Erlebniskonzept eingebunden und darin z.B. ein Abenteuerspielplatz integriert werden. Im Zuge der Planungen wurde von der zuständigen Forstbehörde eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt. Die naturnahen Waldbereiche werden von den geplanten Nutzungen nicht beansprucht und zur Sicherung des Bestandes als Erholungswald festgeschrieben. Südlich der Waldflächen ist die Anlage eines kleinen Streichelzoos vorgesehen.

Die 5 vorhandenen Appartementhäuser sollen modernisiert werden, jedoch in ihrer Kubatur keine Veränderung erfahren. Zusätzlich werden 10 neue zweigeschossige Suitenhäuser geplant. Sowohl hinsichtlich des Gebäudevolumens als auch der Gebäudehöhe bleiben diese Anlagen deutlich hinter den vorhandenen Bebauungen zurück.

Für das Sondergebiet sind in der Gesamtheit folgende Kapazitäten vorgesehen:

5 Appartementhäuser

4 Appartementhäuser a 48 Betten

1 Appartementhaus a 46 Betten 238 Betten

Suitenhäuser

12 – 20 Betten je Suitenhaus 160 Betten

Gesamt <u>398 Betten</u>

• Grünflächen mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten gemäß § 5 (2) 5 BauGB

Die im Planänderungsgebiet vorhandenen Kleingärten werden in den südwestlichen Teil verlagert. Die Zufahrt zu den vorhandenen und geplanten Kleingärten erfolgt durch die Anlage einer separaten Erschließungsstraße an der nördlichen Planänderungsgebietsgrenze.

• Grünflächen mit Zweckbestimmung parkartige Anlage gemäß § 5 (2) 5 BauGB

Die Waldfläche weist bereits zum jetzigen Zeitpunkt Sport- und Spielbereiche auf und soll in das Gesamtkonzept für die Freizeitgestaltung der Hotelanlage eingebunden werden. Zu diesem Zweck ist eine Waldumwandlung der als Grünflächen konzipierten Bereiche in einer Größenordnung von 4.430 m² erforderlich. Eine Waldumwandlung wurde von der zuständigen Forstbehörde in Aussicht gestellt.

• Flächen für Wald gemäß § 5 (2) 9 BauGB

Die im Planänderungsgebiet verbleibenden ca. 14.317 m² naturnahen Waldbestände sollen als Erholungswald ausgewiesen werden. Darin eingeschlossen ist ein Bereich entlang der Forststraße und östlich der westlichen Zufahrtsstraße zum Plangebiet, der als gesetzlich geschütztes Biotop in dem Kataster des Landes M-V geführt wird. Es handelt sich um einen Dünenkiefernwaldbestand, wobei die typischen Dünenformationen des Geländes nur noch in wenigen Abschnitten erkennbar sind. Das gesetzlich geschützte Biotop erstreckt sich weit über den Geltungsbereich des Planänderungsgebietes hinaus und schließt den Kiefernwald nördlich der Forststraße ein.

Die Waldflächen sind einer Baumpflege zu unterziehen und sollen ausschließlich der Erholung dienen.

Straßenverkehrsflächen (Forststraße) gemäß § 5 (2) 3 BauGB

Die Forststraße wurde in den Planänderungsbereich einbezogen und damit die Belange des Verkehrs gewürdigt.

Für das Planänderungsgebiet ist der nachfolgend aufgeführte Bedarf an Grund und Boden zu erwarten. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 76.062 m². Davon sind

 Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Fremdenbeherbergung

53.119 m²

 Grünflächen mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten

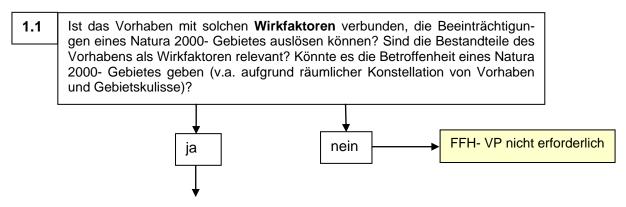
1.581 m²

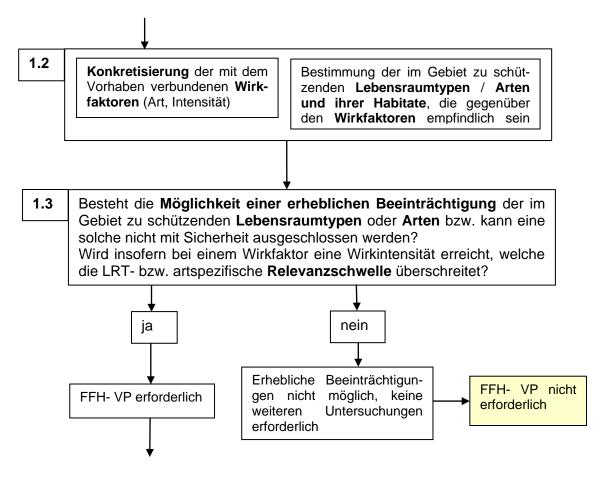
Grünflächen mit Zweckbestimmung parkartige Anlage 4.430 m²
 Straßenverkehrsflächen (Forststraße) 2.615 m²
 Flächen für Wald 14.317 m²

2.1 Prüfung hinsichtlich Eignung des Vorhabens, ein Natura 2000- Gebiet erheblich zu beeinträchtigen

Aufgrund der Lage des Planänderungsgebietes in der Nähe eines Natura 2000- Gebietes ist mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide die Verträglichkeit der Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete nach §34 BNatSchG zu prüfen. "Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen."

Maßgebliches Kriterium der Prüfung ist die Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen. Um zu einer bundesweit einheitlicheren Anwendung der Rechtsvorschriften zur FFH- Verträglichkeitsprüfung beizutragen, wurde vom Bundesamt für Naturschutz ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit dem Thema "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- Verträglichkeitsprüfung" in Auftrag gegeben. Der Endbericht zum Teil Fachkonventionen liegt mit dem Schlussstand Juni 2007 vor und weist einen lebensraumtyp- und artspezifischen Methodenansatz und klare Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit in der FFH- VP aus. Die in dem Endbericht entwickelten Methoden, Maßstäbe und Konventionsvorschläge gehen in die FFH- Vorprüfung zum Projektvorhaben ein. Dabei bleibt die <u>FFH- Vorprüfung</u> auf folgende Prüfkriterien begrenzt:





Aus: FuE- Vorhaben "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- VP" (2007)

2.2 Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Um mögliche Auswirkungen auf das Natura 2000- Gebiet abzuschätzen, sind im Rahmen der FFH- Vorprüfung die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren aufzuzeigen und eine gewisse Relevanz mit weiteren Vorhaben im Wirkbereich des Schutzgebietes zu diskutieren.

Der vormals genannte Endbericht zum Teil Fachkonventionen weist hierfür einen Gesamtkatalog der zu prüfenden Wirkfaktoren aus, der für die Vorprüfung zugrunde zu legen ist. Der Katalog weist folgende Wirkfaktoren aus: (Aus: FuE- Vorhaben "Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- VP" (2007)

Wirkfaktorgruppen			Wirkfaktoren					
1	Direkter Flächenentzug	1-1	Überbauung/ Versiegelung					
2	Veränderung der Habitat-	2-1	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen					
	struktur/ Nutzung	2-2	Verlust/ Änderung charakteristischer Dynamik					
		2-3	Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung					
		2-4	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege					
		2-5	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege					
3	Veränderung abiotischer	3-1	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes					
	Standortfaktoren	3-2	Veränderung der morphologischen Verhältnisse					
		3-3	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse					
		3-4	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)					
		3-5	Veränderung der Temperaturverhältnisse					
		3-6	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)					
4	Barriere- oder Fallenwir- kung / Individuenverlust	4-1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust					
		4-2	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenver- lust					
		4-3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust					
5	Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1	Akustische Reize (Schall)					
		5-2	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)					
		5-3	Licht (auch Anlockung)					
		5-4	Erschütterungen / Vibrationen					
		5-5	Mechanische Einwirkungen (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)					
6	Stoffliche Einwirkungen	6-1	Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag					
		6-2	Organische Verbindungen					
		6-3	Schwermetalle					
		6-4	Sonstige, durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe					
		6-5	Salz					
		6-6	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)					
		6-7	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)					
		6-8	Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe					
		6-9	Sonstige Stoffe					

Wirkfaktorgruppen			Wirkfaktoren				
7	Strahlung	7-1	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder				
		7-2	Ionisierende / Radioaktive Strahlung				
8	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1	Management gebietsheimischer Arten				
		8-2	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten				
		8-3	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)				
		8-4	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen				
9	Sonstiges	9-1	Sonstiges				

Grundlage für die Darstellung und Ermittlung projektspezifischer Wirkungen des Vorhabens sind die Planinhalte der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, der mit dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 15 eine Konkretisierung hinsichtlich der Spezifik der Vorhaben erfährt. Die Wirkungsweise der Vorhaben lässt sich in

- baubedingte
- anlagenbedingte
- betriebsbedingte

Auswirkungen unterteilen.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplanes Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Sondergebietsausweisungen angeordnet werden.

Die Zufahrt der Baufahrzeuge zu dem Baugebiet ist über die Forststraße gegeben, die einen Asphaltbelag aufweist. Die Forststraße wurde in den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzugsplanes einbezogen, da von der Strandstraße bis zur Hotelvorfahrt eine Ertüchtigung der Forststraße erforderlich ist. Mit der Umsetzung der geplanten Nutzungsarten kann man auf der Ebene der Bauausführungen, die im Bebauungsplan eine Konkretisierung erfahren, von folgenden baubedingten Wirkungen ausgehen:

 Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten. Der Kronentraufbereich der zu erhaltenden Bäume ist davon auszuschließen, um nachhaltige Beeinträchtigungen des Bestandes zu vermeiden. Flächen des FFH- Gebietes werden nicht in Anspruch genommen.

- Schädigung oder Beseitigung vorhandener Vegetationen durch den Baustellenbetrieb.
- Temporäre Lärmemission bei Errichtung neuer Gebäude und Anlagen sowie durch den Baustellenverkehr.
- Temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel.
- Temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen.

Die baubedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und damit auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes begrenzt. Die Zufahrt zu dem Baugebiet erfolgt über eine bereits bestehende verkehrliche Anbindung. Zusätzliche Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen sind somit nicht erforderlich.

Das sich nordwestlich an die Forststraße anschließende FFH- Gebiet ist von den geplanten Bauvorhaben nicht unmittelbar betroffen. Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren, wie Veränderungen des Bodens, der morphologischen/ hydrologischen Verhältnisse sowie standortrelevanter Verhältnisse im Schutzgebiet sind in Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Auch eine baubedingte Barrierewirkung ist nicht gegeben, da sich die Bebauung am Bestand orientiert und vorhandene Baulichkeiten einschließt. Das Planänderungsgebiet selbst hat aufgrund der bestehenden Nutzungen und teilweise großflächigen Versiegelungen keine maßgebliche biotopverbindende und Lebensraumfunktion.

Für das unmittelbar an den Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes angrenzende FFH- Gebiet können zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphasen durch Lärm und Schadstoffemissionen nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit für den Baumbestand des Dünenwaldes ergibt sich nicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische und optische Reize, Erschütterungen und mechanische Einwirkungen haben auf die Lebensraumtypen und ihre Ausprägung keine maßgeblichen Auswirkungen. Zu schützende Tierarten, die diese Lebensräume nutzen, wurden in den Standard- Datenbögen nicht explizit ausgewiesen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen ergeben sich in Umsetzung der Planinhalte in dem Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Fremdenbeherbergung, speziell mit

der Erweiterung der Hotelanlage und dem Neubau eines Gebäudekomplexes, der bis an die Forststraße heranrückt und Lobby- Rezeption, gastronomische Erlebnisbereiche, ein Spaßbad, kleinteilige Einkaufseinrichtungen, Dienstleistungseinrichtungen und Mehrzweckräume beherbergen soll. Auch die touristischen Infrastruktureinrichtungen, Beherbergungseinrichtungen sowie ein Parkplatz bedingen Veränderungen des derzeitigen Bestandes. Das Maß der Überbauung in dem Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Fremdenbeherbergung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert. Es hält sich jedoch das Maß der Neuversiegelungen begrenzt, da im Bereich vorhandener Bebauungen bereits großflächige Versiegelungen vorkommen.

Die in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wald ausgewiesenen Flächen sollen als Erholungswald genutzt werden und demzufolge ausschließlich der Erholung dienen. Für die bereits für Sport und Spiel genutzten Waldflächen wurde eine Waldumwandlung in Aussicht gestellt, so dass die Voraussetzungen für eine künftige Nutzung, z.B. als Naturlehrpfad, geschaffen werden. Die Flächen werden in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünflächen mit Zweckbestimmung parkartige Anlage ausgewiesen.

Das Plangebiet ist aufgrund der Höhenlage in Teilbereichen hochwassergefährdet. Dieses macht in Bereichen des Plangebietes Geländemodellierungen erforderlich, die Auswirkungen auf den vorhandenen Gehölzbestand haben könnten. Dieses betrifft speziell Baumarten, die Bodenauffüllungen des Wurzelbereiches nicht tolerieren.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen bleiben auf die Gebietsabgrenzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschränkt. Eine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH- Gebietes ist in Umsetzung der Planvorhaben nicht gegeben, so dass grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus den Nutzungen, die mit den Ausweisungen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen sind. Maßgeblich dabei ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Fremdenbeherbergung, die mit der städtebaulichen Neuordnung des Areals und der Konzipierung eines Kinder- und Familienhotels verbunden ist. Mit der Erweiterung und Ergänzung der touristischen Nutzungen sind ein höheres Verkehrsaufkommen sowie eine höhere menschliche Präsenz gegeben. Um die verkehrliche Belastung des Ferienkomplexes standörtlich zu begrenzen, wird ein

Parkplatz nordwestlich des Sondergebietes angeordnet, von dem aus mittels elektrisch betriebener Fahrzeuge ein Shuttle- Verkehr zu den Unterkünften eingerichtet wird. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Urlauber wird in Hinsicht auf mögliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Natura 2000- Gebietes von untergeordneter Bedeutung sein.

Auch eine Beeinträchtigung des FFH- Gebietes durch eine verstärkte menschliche Präsenz ist nicht wahrscheinlich, da sich der geschützte Dünen- Kiefernwald als Komplex darstellt und eine gezielte Besucherlenkung Richtung Strand über die Strandstraße erfolgt. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes, speziell der in die Prüfung einzustellender Lebensraumtypen, können ausgeschlossen werden.

3 Beschreibung des Schutzgebietes

3.1 Vorkommen prüfungsrelevanter Schutzgebiete

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH- RL sind schutzgebietsrelevante Projekte und Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Kriterium der Verträglichkeitsprüfung sind die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000- Gebietes, die auf Vorkommen von FFH- bzw. vogelschutzrelevanten Arten bzw. Lebensräumen beruhen sowie die von den Vorhaben ausgehenden Wirkungen.

Bei der FFH- Prüfung, so auch der Vorprüfung, wird die Verträglichkeit gebietsbezogen, d.h. aus Sicht der zu schützenden Areale beurteilt. Hauptsächliches Kriterium sind dabei die Empfindlichkeiten der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes. Des Weiteren sind sowohl Art, Intensität und Dauer der Auswirkungen Gegenstand der Wirkungsprognose als auch Angaben zur Eintrittswahrscheinlichkeit der Wirkungen.

Nordöstlich der Forststraße schließt ein Teilgebiet des FFH- Gebietes "Dünengebiet bei Trassenheide" mit der Gebietskennzeichnung DE 1849-301 an. Ein weiteres Teilgebiet befindet sich westlich der Strandstraße nordwestlich der Ferienanlage "Trassenmoor" und reicht über die Gemeindegrenze Trassenheide hinaus. Die standörtliche Einordnung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes zum FFH- Gebiet stellt sich wie folgt dar:





Teilbereiche des FFH- Gebietes "Dünengebiet bei Trassenheide" mit der Gebietskennzeichnung DE 1849-301



Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

3.2 Schutzgebietsbeschreibung des FFH- Gebietes "Dünengebiet bei Trassenheide" (DE 1849-301)

Das FFH- Gebiet "Dünengebiet bei Trassenheide" ist ein Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Entscheidung der EU- Kommission vom 13.11.2007. Die Flächengröße des FFH- Gebietes beträgt ca. 318 ha. Bei dem FFH- Gebiet handelt es sich um eine bewaldete Küstendüne im Norden der Insel Usedom mit großflächigen Küstendünenwäldern forstlichen Ursprungs.

Die Standard- Datenbögen für das FFH- Gebiet beschreiben folgende Allgemeinen Gebietsmerkmale:

Lebensraumklassen	Anteil %
Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1
Laubwald	1
Nadelwald	96
Mischwald	1
Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen)	1

3.3 Beschreibung der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete

Maßgebliche Bestandteile in Natura 2000- Gebieten sind Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensräumen oder Habitaten, die dem Erhaltungsziel oder dem Schutzzweck unterfallen.

Maßgebliche Bestandteile sind:

• in FFH- Gebieten

- signifikant vorkommende oder wiederherzustellende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie einschließlich der charakteristischen Arten
- signifikant vorkommende oder wiederherzustellende Populationen von Tierund Pflanzenarten des Anhangs II der FFH- Richtlinie einschließlich ihrer Habitate
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten

in Europäischen Vogelschutzgebieten

 die signifikanten Vorkommen von Vogelarten, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz- Richtlinie geschützt sind einschließlich ihrer Habitate deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen

Die Prüfung der maßgeblichen Bestandteile des FFH- Gebietes erfolgt in Auswertung der Standard-Datenbögen zu den Schutzgebieten (Quelle: LUNG M-V, Güstrow) und auf der Basis vorhandener Umweltdaten, die vom LUNG M-V zur Verfügung gestellt wurden.

Maßgebliche Bestandteile des FFH- Gebietes "Dünengebiet bei Trassenheide" (DE 1849-301)

Für das FFH- Gebiet "Dünengebiet bei Trassenheide" mit der Gebietskennzeichnung DE 1849-301 werden folgende FFH- Lebensraumtypen mit besonderem Schutz- und Maßnahmenerfordernis ausgewiesen:

EU- Code	Fläche	LRT	Gebietsbeurteilung					
LRT	Anteil an Gesamtfläche FFH- Gebiet (%)	Größe im FFH- Gebiet	Repräsen- tativität	Relative Flä- che (LRT zur Gesamtfläche LRT Deutsch- land	Erhaltungs- zustand	Gesamtwert		
2130*	< 1 %	1	В	С	С	С		
2180	99 %	316	В	А	С	В		
2190	< 1 %	1	В	С	В	С		

^{*} prioritärer Lebensraumtyp

Erklärung der Wertigkeiten: A...hervorragender Wert

B...guter Wert

C...signifikanter Wert

Dem besonderen Schutz- und Entwicklungsmanagement unterliegen im FFH- Gebiet "Dünengebiet bei Trassenheide" die FFH- Lebensraumtypen Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudüne) (2130), Bewaldete Küstendünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (2180) sowie Feuchte Dünentäler (2190). Bei den Festliegenden Küstendünen handelt es sich um einen prioritären Lebensraum, für den besondere Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung gestellt werden, da ihm eine besonders hohe Schutzwürdigkeit gemäß EU-Vorgaben zukommt.

3.4 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Gemäß §33 BNatSchG ist für die Schutzgebiete der Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen auszuweisen. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der in den Schutzgebieten vorkommenden Arten führen können, sind gleichfalls unzulässig.

Nach § 10 Abs. 1 Pkt. 10 BNatSchG ergibt sich der Schutzzweck aus den für das Schutzgebiet festgelegten Vorschriften. Somit wurden noch keine Erhaltungsziele definiert, die dem Schutzzweck des Gebietes entsprechen und keine rechtsverbindlichen Vorschriften (Gebote und Verbote) zur Erreichung des Schutzzwecks erlassen. Weiterhin wurden noch keine Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen eines Managementplanes formuliert, die zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume des Schutzgebietes durchzuführen sind (s. § 22 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL). Als Ziel wurden in den Standard- Datenbögen lediglich der Erhalt und die teilweise Entwicklung der Dünenlebensraumtypen definiert.

Eine Verletzlichkeit des FFH- Gebietes ist durch innerbereichliche Nutzungen, wie Forstwirtschaft, Jagd sowie durch Fuß-, Rad- und Reitwege und Trittbelastungen gegeben. Eine Einflussnahme erfolgt aber auch durch Anlagen und Nutzungen außerhalb der Gebietsgrenzen des Schutzgebietes. Benannt wird mit einer gewissen Relevanz der Wirkungsweise in den Standard- Datenbögen jedoch lediglich der Schienenverkehr.

4. Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für das Natura 2000- Gebiet

In der Vorprüfung ist zu klären, ob das Vorhaben aufgrund seiner individuellen Merkmale erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes zur Folge haben kann. Die FFH- Vorprüfung führt zu der Feststellung, ob eine FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird und steckt den Untersuchungsrahmen hinsichtlich der Wirkfaktoren und der Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes ab.

Für eine objektive und nachvollziehbare Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wurden allgemeine Grundsätze in den Fachkonventionsvorschlägen (2007) formuliert, die als

Orientierungswerte zu verstehen sind. Entscheidend ist die Einzelfallprüfung, für die die Fachkonventionsvorschläge eine objektive Orientierung und Hilfestellung bietet.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000- Gebieten sind nicht nur durch Projekte <u>innerhalb</u> der Schutzgebiete gegeben, sondern können auch durch Projekten <u>außerhalb</u> der Schutzgebiete hervorgerufen werden, z. B. wenn die Projekte Barrierewirkungen zur Folge haben oder auch Störungen funktionaler Beziehungen zwischen den Lebensräumen der Schutzgebiete verursachen u. ä., also Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile haben. Zudem ist zur Beurteilung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen oder Projekten zu berücksichtigen.

Die Ermittlung von Beeinträchtigungen erfolgt auf der Basis einer Wirkungsprognose, die Art, Intensität, Dauer und Umfang der Auswirkungen zum Inhalt hat.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit eines Natura 2000- Gebietes sind die Fachkonventionsvorschläge (2007) des Bundesamtes für Naturschutz anzuwenden. Diese gehen bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH- Richtlinie und in Habitaten der in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützenden Vogelarten von folgendem Grundsatz aus:

Grundannahme

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil)- Habitats einer Art des Anhangs II FFH- RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH- Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im **Regelfall** eine erhebliche **Beeinträchtigung**." "Im **Einzelfall** kann die Beeinträchtigung **als nicht erheblich** eingestuft werden, wenn kumulativ weitere Bedingungen (qualitativ- funktionale Besonderheiten, Orientierungswert "quantitativ- absoluter Flächenverlust", Ergänzender Orientierungswert 1%- Kriterium, Kumulation "Flächenentzug durch andere Pläne/ Projekte", Kumulation mit anderen Wirkfaktoren) erfüllt werden."

Auf der Basis dieser Grundannahme können bereits erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die geplanten Nutzungsarten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide ausgeschlossen werden, da keine direkte und dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen des FFH- Gebietes mit der geplanten Ausweisung von Sondergebieten, Grünflächen, Waldflächen und Straßenverkehrsflächen erfolgt.

Die Wirkprognosen auf die im FFH- Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden im Folgenden in Form einer Checkliste dargestellt. Dabei werden als Wirkfaktoren bau-, anlage- und

betriebsbedingte Ereignisse betrachtet, die direkte bzw. indirekte sowie vorübergehende oder dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben können.

Die Klassifizierung der <u>Wirkintensitäten</u> erfolgt auf der Grundlage eines "Gutachtens zur Durchführung von FFH- Verträglichkeitsprüfungen in M-V" (2004).

"Die Intensität einer Wirkung ist mindestens gering, wenn bekannt ist, dass sie Veränderungen hervorrufen kann. Wenn diese Veränderung/ Beeinträchtigung nur wenige Teilfunktionen der maßgeblichen Bestandteile betreffen oder bekannt ist, dass sie nur lokal in relativ unbedeutenden Teilbereichen wirksam sind, so erfolgt die Einstufung in die geringe Intensitätsklasse.

Als hoch wird eine Wirkung/ Wirkfaktor eingestuft, wenn mehr als die Hälfte der Funktionen des maßgeblichen Bestandteils wesentlichen Veränderungen unterliegen, wesentliche Funktionen erheblich betroffen werden können oder nicht auszuschließen ist, dass diese Wirkungen besonders weitreichend sind. Wirkungen, die in ihrer Intensität zwischen diesen Einstufungen liegen, werden in der Intensitätsklasse mittel eingestuft."

Als Wirkfaktoren werden entsprechend des Fachkonventionsvorschlages (2007) der Katalog möglicher Wirkfaktoren zum Ansatz gebracht und einzelfallspezifisch konkretisiert. Berücksichtigt werden der direkte Flächenentzug, die Veränderung der Habitatstruktur, die Veränderung abiotischer Standortfaktoren, die Barriere- oder Zerschneidungswirkung mit Individuenverlust sowie stoffliche, akustische und optische Wirkungen betrachtet.

In die Betrachtung der kumulativen Wirkungen werden geplante Projekte in den Gemeinden Trassenheide und Karlshagen einbezogen.

Bei den in diesen Gemeinden vorgesehenen bzw. bereits umgesetzten Planvorhaben handelt es sich vorrangig um Wohn- und Ferienhausbebauungen. Sie betreffen die ausgewiesenen Schutzgebietsflächen des FFH- Gebietes "Dünengebiet bei Trassenheide" nicht unmittelbar. Auch die betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Vorhaben lassen keine Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes maßgeblichen Bestandteile erkennen. Die Ausweisung von Wohn- und Beherbergungseinrichtungen mit den erforderlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen haben zwar einen erhöhten Nutzungsdruck auf die Schutzgebiete zur Folge, jedoch sind unmittelbare Inanspruchnahmen der Schutzgebietsflächen nur begrenzt gegeben. Es führen Rad- und Wanderwege durch den Küstenwald, die durch ein ausgewiesenes Wegenetz und entsprechende Beschilderungen gezielt geleitet werden und damit eine Beanspruchung der Waldflächen weitgehend ausschließen lässt. Das Erleben des naturnahen Landschaftsraumes mit seinen küstentypischen Formationen ist ein maßgebliches Ziel des Tourismuskonzeptes der Gemeinde und widerspricht nicht den Schutzgebietserfordernissen des

Schutzgebietes, vorausgesetzt es ist eine gezielte Besucherlenkung gegeben und es werden unmittelbare flächenhafte Inanspruchnahmen der Schutzgebietsflächen ausgeschlossen.

Letztendlich kann man zur Einschätzung kommen, dass die Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebietskulisse zur Folge haben und damit auch eine kumulative Wirkung zum geplanten Vorhaben nicht hervorgerufen wird.

In der folgenden Darstellung werden die auf die in den Standarddatenbögen der Schutzgebiete abzuprüfenden schutz- und managementrelevanten Lebensraumtypen mit den zu erwartenden möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausgewiesen. Weiterhin erfolgt eine Prüfung, ob und inwieweit die Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzerfordernisse zur Folge haben können.

Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung des Vorhabens, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes als Bestandteil des Natura 2000- Gebietes verursachen zu können.										
		Mögliche Auswirkungen des Vorhabens								
		Direkter Flächenentzug	Veränderung der Habitatstrukturen / Nutzung	Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Nichtstoffliche Einwirkungen	Stoffliche Einwirkungen	Strahlung	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	
Ausgewiesene Lebensräume, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind										
Kenn- ziffer	Bezeichnung des Lebensraumtyps									
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation									
2180	Bewaldete Küstendünen der at- lantischen, kontinentalen und borealen Region									
2190	Feuchte Dünentäler									

Die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bezieht sich speziell auf das betroffene Schutzgebiet, das heißt insbesondere auf die maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000- Gebietes.

Von <u>erheblichen</u> Beeinträchtigungen eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie sowie geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH- RL, Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VRL kann man ausgehen, wenn durch das Vorhaben

- aufgrund von Flächeninanspruchnahme der Lebensraum im FFH- Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet verkleinert und somit die Erhaltungsziele nicht mehr aufrechterhalten werden können
- notwendige Strukturen und Funktionen betroffen werden, die den langfristigen Fortbestand des FFH- Gebietes bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes nicht garantieren
- für charakteristische Arten die Lebensraumpotentiale nicht mehr gegeben sind.

Danach kann die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die relevanten Lebensräume und Schutzgüter wie folgt eingeschätzt werden:

Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (2130)

Bei diesem Lebensraumtyp handelt es sich um ein weitgehend gehölzfreien Graudünenbereich, der sich als typisches Element der Zonierung der Küstenlandschaft darstellt. Er befindet sich hinter den meerseits gelegenen Weißdünen und stellt den Übergang zu den Küstenwäldern dar. Die Graudüne stellt sich als Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt dar. Entsprechend des Sanddargebotes sind flächenhafte Ausprägungen von Silbergras sowie von geschützten Flechten und Moosen möglich.



Der im FFH- Gebiet ausgewiesene geschützte und prioritäre Lebensraumtyp der Graudünen wurde speziell in nördlichen Randbereichen des Schutzgebietes kartiert und gemäß Lebensraumtypenbinnendifferenzierung standörtlich dargestellt. Er nimmt lediglich weniger als 1% der Gesamtfläche des FFH- Gebietes ein.

Der standörtlichen Darstellung des Vorkommens des Lebensraumtyps ist zu entnehmen, dass sich dieser außerhalb des Wirkbereiches der geplanten Nutzungsarten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet. Eine Gefährdung des Lebensraumtyps ist durch Küstenverbau und Küstenschutzmaßnahmen gegeben, aber auch durch Beanspruchungen der Flächen aufgrund intensiver touristischer Nutzungen. Mit der Erweiterung und qualitativen Verbesserung der Hotelanlage und der dadurch geschaffenen Angebote für Urlauber ist in Trassenheide folglich eine höhere touristische Frequentierung zu erwarten, jedoch können maßgebliche Beeinträchtigungen der Graudünenvegetation weitgehend ausgeschlossen werden, da im Ort eine gezielte Besucherlenkung über vorhandene Wegeführungen erfolgt.

Hinzuweisen sei auf eine Gefährdung der Vegetation dieses geschützten Lebensraumtyps durch eingeschleppte Pflanzenarten, wie die Kartoffelrose und die Ölweide. Die massive Verbreitung dieser invasiven Arten führt zu einer Verdrängung der natürlichen Küstenvegetation, insbesondere der von niedrigen Vegetationsbeständen charakterisierten Graudüne. Die Problematik der Ausbreitung der Ölweide in der Düne von Trassenheide ist der Gemeinde bekannt. Diese hat auch bereits gezielt Maßnahmen zur Eindämmung der invasiven Gehölzart getroffen und umgesetzt.

Bewaldete Küstendünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region (2180)

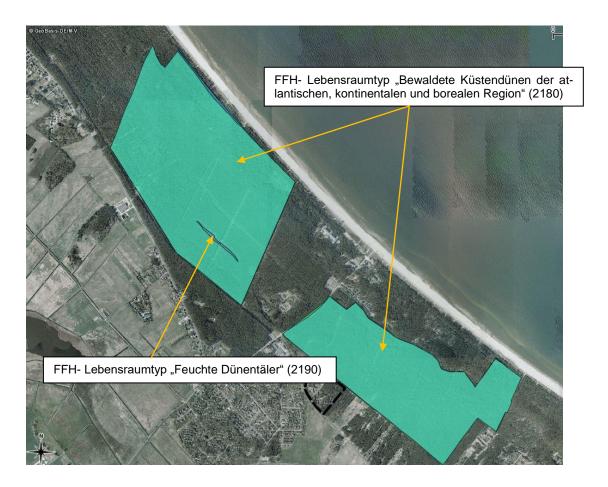
Der Lebensraumtyp ist mit einem Flächenanteil von 98% für das FFH- Gebiet prägend und wird von einem Dünenkiefernwald gekennzeichnet, der sich zwischen den Ortschaften Zinnowitz und Trassenheide erstreckt. Die Küstendünenstruktur ist teilweise sehr stark ausgeprägt, vor allem in den strandnahen Abschnitten. Die Küstendünen werden als gesetzlich geschütztes Geotop im Kataster des Landes M-V unter der Bezeichnung Küstendünen Peenemünder Forst (G2_226) geführt, wobei der Zustand der Düne als bereits beeinträchtigt eingeschätzt wurde.

Als Hauptgefährdungsfaktoren werden die Forstwirtschaft und Brennholznutzungen in den Kartierhinweisen der Lebensraumtypen aufgeführt. Diese Nutzungen sind in Abschätzung der Auswirkungen der Planinhalte des Bebauungsplanes auf die Lebensraumtypen nicht relevant. Entscheidender sind Veränderungen der Dünenstruktur, die sich bereits jetzt durch Verfüllungen, Rekultivierung und Beschädigungen darstellen. Diese Veränderungen haben jedoch zu

den Planinhalten keinen Bezug, da unmittelbare Inanspruchnahmen der Schutzgebietsflächen nicht zu erwarten sind. Damit können erhebliche Beeinträchtigungen dieses maßgeblichen Bestandteils des Schutzgebietes ausgeschlossen werden.

Feuchte Dünentäler (2190)

Bei dem Lebensraumtyp handelt es sich um eine kleinflächige feuchte langgestreckte Senke, die von den Dünen des Küstenwaldes eingeschlossen ist. Das Areal ist nicht bewaldet bzw. von Strauchbeständen und Heiden besiedelt. Es kommen vorrangig hydrophile Vegetationen vor, die zudem den nährstoffarmen Standort bevorzugen. Der Anteil dieses Lebensraumtyps beträgt weniger als 1% von der Gesamtfläche des FFH- Gebietes. Entsprechend der LINFOS- Daten des LUNG stellt sich der standörtliche Bezug zum Planvorhaben folgendermaßen dar:



Eine Gefährdung des Lebensraumtyps ist durch Veränderungen der natürlichen Küstendynamik, beispielsweise durch Einebnen und Verfüllungen der Küstendüne, gegeben. Veränderungen des Wasserregimes bewirken ein vorrangiges Besiedeln mit Grasvegetationen und Gehöl-

zen sowie ein Verdrängen von typischen Feuchtezeigern. Mit einem verstärkten Nährstoffeintrag ist auch die Dominanz von nitrophilen Pflanzenarten verbunden, die das Arteninventar des Biotops maßgeblich verändern.

Eine weitere Gefährdung des Lebensraumtyps ist durch Bebauungen sowie Zerschneidungen durch die Anlage von Wegen, Strandzugängen und Promenaden gegeben.

In Anbetracht der Lage des Lebensraumtyps *Feuchte Dünentäler* zum Planänderungsgebiet sind erhebliche Beeinträchtigungen des maßgeblichen Bestandteils des FFH- Gebietes auszuschließen. Unmittelbare Inanspruchnahmen der Biotopflächen und Vegetationen sind nicht gegeben. Die Kriterien der Gefährdung werden durch die Planinhalte des Bebauungsplanes und die geplanten Nutzungsarten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps durch das Planvorhaben können somit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Prüfung wird eingeschätzt, dass die <u>Erhaltungsziele</u> durch die Planinhalte der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Lebensraumstrukturen und Lebensraumtypen als maßgebliche Bestandteile des FFH- Gebietes "Dünengebiet bei Trassenheide" werden durch die geplanten Nutzungsarten nicht beeinträchtigt bzw. in Anspruch genommen. Damit können auch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Das Vorhaben verursacht zudem keine Barrierewirkung oder Veränderungen von abiotischen Standortfaktoren in den Lebensräumen der Schutzgebietskulisse.

Fazit:

Die Verträglichkeit der geplanten Nutzungsarten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Erhaltungszielen des **FFH- Gebietes "Dünenkiefernwald bei Trassenheide"** (DE 1849-301) ist für die ausgewiesenen Lebensraumtypen und den sich daraus ergebenden Schutzerfordernissen gegeben.

Die für das FFH- Gebiet durch die Vorhaben zu erwartenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen haben auf Strukturen und Prozesse sowie die Erhaltungsziele, die den Lebensraumtyp bzw. das Schutzgebiet kennzeichnen, keine erheblichen Auswirkungen. Die Wirkungsschwelle, bei der von Veränderungen der Funktionalität der Lebensraumtypen ausgegangen werden kann, wird nicht überschritten. Auch eine kumulative Wirkung mit anderen Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen, die für den Fortbestand der Lebensraumtypen als erheblich eingeschätzt werden, wie Verkleinerung der Fläche des Lebensraumes, Einschränkung des Regenerationsvermögens sowie Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren können ausgeschlossen werden. Somit kann man von einer Geringfügigkeit der Gebietsbeeinträchtigung und Beeinflussung geschützter Arten ausgehen.

5. Ergebnis der Natura 2000- Vorprüfung

Die nach §34 BNatSchG durchgeführte Vorprüfung auf Erforderlichkeit einer FFH- Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Nutzungsarten der

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Trassenheide

nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes

"Dünenkiefernwald bei Trassenheide" (DE 1849-301) des Natura 2000- Gebietes

herbeizuführen. Die Durchführung einer FFH- Vorprüfung ist somit nicht erforderlich.

6. Literaturverzeichnis

Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, Schriftenreihe des Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Heft 1/1998

BauGB, in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015

BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 14.10.1999

Gesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetztes (Naturschutzausführungsgesetz M-V – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 m. W. vom 01.03.2010

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 06.08.2009 m. W. vom 01. 03.2010

Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 3, 1999 mit Änderungen und Neuerungen

Lambrecht et. al., Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH- Verträglichkeitsprüfungen, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand 2007

Kohärentes europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" Vorpommern, Ausgabe Juni 2006 (mit Standarddatenbögen), Umweltministerium Mecklenburg- Vorpommern

NatSchAG MV, Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern, 22.10.2002

Natura 2000 – Die Umsetzung des Naturschutzrechtes der Europäischen Union in Deutschland, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bundesamt für Naturschutz; 1998

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Juni 1992, konsolidierte Fassung vom 01.01.2007

Richtlinie 2009/ 147/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch RL 97/ 49/ EWG v. 29.7.1997